

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3736
des Abgeordneten Axel Vogel
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/9475

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3736 vom 09.09.2014:

Regelsonderflugzone ED-R 401 MVPA

Seit vergangenen Herbst wurde im Gebiet Kyritz/Wittsock/Neuruppin/Rheinsberg seitens der Einwohner und Besucher eine starke Zunahme von militärischem Flugbetrieb festgestellt, nachdem die Jahre zuvor nur einzelne Flüge zu beobachten waren.

Auf Karten der Deutschen Flugsicherung DFS (u. a. Luftfahrthandbuch Deutschland, 17. Okt. 2013, http://www.dfs.de/dfs_homepage/de/Services/Newsletter/Custom-Newsletter-Archiv/2013/Custom-Newsletter%20Ausgabe%2008%7C2013/Karte.pdf) ist eine Sonderflugzone ED-R 401 MVPA NE (Military Variable Profile Area) ausgewiesen, die im Vergleich zur zuvor gültigen Sonderflugzone ED-R 206 bzw. ED-R 306 massiv vergrößert und nach Osten verlagert wurde. In der neuen Sonderflugzone gilt Regelbetrieb (wie in den Regelflugbestimmungen für die Sonderzone ED-R 401 MVPA ausgeführt) - nämlich werktäglich von durchschnittlich 6 bis 22 Uhr mit militärischen Flugübungen im Tief- und Höhenflug. Unterlegt man der abstrakten Karte der DFS eine Landkarte ist zu erkennen, dass zusätzlich Rügen und weite Landstriche des nördlichen Brandenburg eingeschlossen sind, bis dicht an Berlin heran (<https://www.flickr.com/photos/36815535@N03/>).

Das ehemalige Bombenabwurfgebiet „Bombodrom“ bei Wittstock/Kyritz liegt mitten im südlichen Abschnitt dieser neuen Sonderflugzone, obwohl die Bevölkerung nach jahrelangen Bemühungen erreicht hatte, dass der militärische Flugbetrieb im „Bombodrom“ eingestellt und der Fluglärm der Militärmaschinen abgestellt wurde.

Im Jahr 2009 hatte die Bundeswehr ihren Verzicht auf Tiefflugübungen erklärt. Die Absicht der Bundeswehr war es zuvor gewesen, das rund 12.000 Hektar große „Bombodrom“ unter anderem für 1700 Tiefflug-Einsätze pro Jahr nutzen. Diese sollten nun an anderen Standorten im Ausland stattfinden, kündigte der Generalinspekteur der Bundeswehr, Wolfgang Schneiderhan, an. Brandenburgs damaliger Ministerpräsident Matthias Platzeck (SPD) sagte, die Region blicke jetzt einer „zivilen Zukunft“ entgegen (Bundeswehr verzichtet auf Bombodrom, Die Welt, 09.07.2009).

Es wird außerdem darauf verwiesen, dass der überwiegende Teil des ehemaligen Truppenübungsplatzes als Flora-Fauna-Habitat-Gebiet ausgewiesen ist (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, Drucksache 16/13966 vom 28.8.2009, zu 14). Laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. April 2013 BVerwG 4 C 3.12 muss Naturschutzverbänden im Falle von militärischen Überflügen über FFH-Gebiete Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung die Einrichtung der Regelsonderflugzone ED-R 401 MVPA bekannt?
2. Befürwortet die Landesregierung die nunmehr seit Oktober 2013 bestehende militärische Regelsonderzone ED-R 401 MVPA?
3. Hat die Landesregierung der erheblichen Ausweitung der militärischen Flugübungszone (im Vergleich zu den vorher bestehenden Sonderflugzonen im Testbetrieb ED-R 206 und ED-R 306) auf große Teile des nördlichen brandenburgischen Luftraums zugestimmt?
4. Wie ist die neuerliche Belastung der Gebiete Oderhavelland, Uckermark, Ost- und Westprignitz, besonders um den ehemaligen Bombenabwurfplatz Kyritzer/Wittstocker Heide (Bombodrom), die jetzt in der neuen Sonderflugzone mit Regelbetrieb liegen, vereinbar mit den Regelungen, die bezüglich des Bombodroms getroffen worden sind?
5. Ist der Landesregierung bekannt, ob die Bundeswehr aufgrund der neuen Sonderflugregelzone ED-R 401 nun doch Tiefflugübungen über dem Bombodrom so ausführen kann, wie sie im „Konzept für die Nutzung der Luft/Boden-Schießplätze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom Inspekteur der Luftwaffe am 29.8.2008 befürwortet wurden, und zwar mit der Begründung, dass dieses Gebiet „in räumlicher Nähe zu dem für militärische Übungen uneingeschränkt geeigneten reservierten Luftraum ED-R 206/306 (TRA)“ (Abs. 2.3.1) liege?
6. Wie und wann erfolgte eine Information und eine Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung und Umweltverbände in die Planungs- und Entscheidungsphase?
7. Wie ist sicherzustellen, dass Anfragen und Beschwerden von Bürgern an die Adresse der zuständigen Informationsstelle der Bundeswehr/Luftwaffe (Dezernat b - Flugbetriebs- und Informationszentrale der Bundeswehr FLIZ) beantwortet werden?
8. Wie verträgt sich diese Wiederaufnahme des militärischen Luftübungsbetriebes mit den ausgewiesenen Schutzziele der Natur- und Landschaftsschutzgebieten, die nun fast vollständig innerhalb dieser Zone liegen (Rheinsberger Seenkette, Mecklenburgische Seenplatte, westliche Uckermark - Feldberger Seenlandschaft) sowie mit den ausgewiesenen Erholungsfunktionen z.B. des Landschaftsparks Ruppiner Land?
9. Beabsichtigt die Landesregierung dafür einzutreten, die fehlende Lärmobergrenze (vgl. den Text des Luftwaffenamtes: „Der militärische Flugbetrieb der Bundeswehr.pdf“) für militärische Übungsflüge auf Bundesebene zu regulieren und beabsichtigt sie, sich hierzu mit der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern (dieses Land ist nun zu großen Teilen Regelsonderflugzone für militärische Luftübungen) zu koordinieren?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Ist der Landesregierung die Einrichtung der Regelsonderflugzone ED-R 401 MVPA bekannt?

Zu Frage 1:

Der Landesregierung liegt die in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL 193/13 vom 5. September 2013) von der Deutschen Flugsicherung veröffentlichte „Bekanntmachung über die Festlegung von Gebieten für die Durchführung von militärischem Flugverkehr [“MVPA (Military Variable Profile Areas) North East”]“ vor. Darüber hinaus liegt die im Luftfahrthandbuch Deutschland veröffentlichte Karte (ENR 5.1-34) der MVPA (Military Variable Profile Area) vor.

Frage 2:

Befürwortet die Landesregierung die nunmehr seit Oktober 2013 bestehende militärische Regelflugsonderzone ED-R 401 MVPA?

Frage 3:

Hat die Landesregierung der erheblichen Ausweitung der militärischen Flugübungszonen (im Vergleich zu den vorher bestehenden Sonderflugzonen im Testbetrieb ED-R 206 und ED-R 306) auf große Teile des nördlichen brandenburgischen Luftraums zugestimmt?

Frage 4:

Wie ist die neuerliche Belastung der Gebiete Oderhavelland, Uckermark, Ost- und Westprignitz, besonders um den ehemaligen Bombenabwurfplatz Kyritzer/Wittstocker Heide (Bombodrom), die jetzt in der neuen Sonderflugzone mit Regelbetrieb liegen, vereinbar mit den Regelungen, die bezüglich des Bombodroms getroffen worden sind?

Frage 5:

Ist der Landesregierung bekannt, ob die Bundeswehr aufgrund der neuen Sonderflugregelzone ED-R 401 nun doch Tiefflugübungen über dem Bombodrom so ausführen kann, wie sie im „Konzept für die Nutzung der Luft/Boden-Schießplätze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom Inspekteur der Luftwaffe am 29.8.2008 befürwortet wurden, und zwar mit der Begründung, dass dieses Gebiet „in räumlicher Nähe zu dem für militärische Übungen uneingeschränkt geeigneten reservierten Luftraum ED-R 206/306 (TRA)“ (Abs. 2.3.1) liege?

Frage 6:

Wie und wann erfolgte eine Information und eine Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung und Umweltverbände in die Planungs- und Entscheidungsphase?

Frage 7:

Wie ist sicherzustellen, dass Anfragen und Beschwerden von Bürgern an die Adresse der zuständige Informationsstelle der Bundeswehr/Luftwaffe (Dezernat b - Flugbetriebs- und Informationszentrale der Bundeswehr FLIZ) beantwortet werden?

Frage 8:

Wie verträgt sich diese Wiederaufnahme des militärischen Luftübungsbetriebes mit den ausgewiesenen Schutzziele der Natur- und Landschaftsschutzgebieten, die nun fast vollständig innerhalb dieser Zone liegen (Rheinsberger Seenkette, Mecklenburgische Seenplatte, westliche Uckermark - Feldberger Seenlandschaft) sowie mit den ausgewiesenen Erholungsfunktionen z.B. des Landschaftsparks Ruppiner Land?

Frage 9:

Beabsichtigt die Landesregierung dafür einzutreten, die fehlende Lärmobergrenze (vgl. den Text des Luftwaffenamtes: „Der militärische Flugbetrieb der Bundeswehr.pdf“) für militärische Übungsflüge auf Bundesebene zu regulieren und beabsichtigt sie, sich hierzu mit der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern (dieses Land ist nun zu großen Teilen Regelsonderflugzone für militärische Luftübungen) zu koordinieren?

Zu Frage 2 bis 9:

Grundsätzlich gilt für den militärischen Flugbetrieb, dass gemäß §30 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) die Verwaltungszuständigkeiten auf Grund des Luftverkehrsgesetzes für den Dienstbereich der Bundeswehr durch Dienststellen der Bundeswehr nach Bestimmungen des Bundesministeriums der Verteidigung wahrgenommen werden. Der militärische Flugbetrieb unterliegt dementsprechend nicht der Verwaltungszuständigkeit der zivilen Luftfahrtbehörden, sondern allein der Zuständigkeit der Bundeswehr. Darüber hinaus darf die Bundeswehr gemäß §30 Abs. 1 LuftVG von den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes abweichen.

Die rechtliche Grundlage für die Festlegung der ED-R401 (MVPA North East) ist der §10 Abs. 4 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO). Damit wird die Deutsche Flugsicherung (DFS) ermächtigt, zur Durchführung von militärischem Flugverkehr entsprechende Flugbeschränkungsgebiete festzulegen. Eine Zuständigkeit der Landesluftfahrtbehörden ist hier nicht gegeben. Es ist auch keine Beteiligung der Landesluftfahrtbehörden vorgesehen oder gar eine Zustimmung durch die Landesluftfahrtbehörden erforderlich.

Auf der o.g. Grundlage ist die ED-R401 im Oktober 2013 in Kraft getreten. Die Festlegung wurde von der DFS in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt gemacht und im Luftfahrthandbuch Deutschland eine entsprechende Karte veröffentlicht.

Die Untergrenze der ED-R401 liegt bei Flugfläche 100 (entspricht ca. 10.000 Fuß bzw. 3.000 Meter). Ein Zusammenhang zwischen der Nutzung der ED-R401 und „Tiefflugübungen“ dürfte insofern nicht gegeben sein.

Auf die Beantwortung von Beschwerden durch die Flugbetriebs- und Informationszentrale der Bundeswehr hat die Landesregierung keinerlei Einfluss.